

Presseinfo August 2021 – 2

Garagenkosten des Arbeitnehmers für den Firmenwagen Minderung des geldwerten Vorteils

Wer einen Firmenwagen auch privat oder für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte nutzen darf, muss dafür einen sogenannten geldwerten Vorteil versteuern. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen und deren Nutzung vermindern grundsätzlich den geldwerten Vorteil, sodass geringere Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind. Strittig ist, ob auch die Kosten, die der Arbeitnehmer für die Unterstellung des Firmenwagens in einer Garage trägt, als solche Zuzahlung gilt, die den geldwerten Vorteil mindert. Wenn der Arbeitgeber die Unterbringung des Firmenwagens in einer Garage verlangt, können die anfallenden Kosten für die Garage vom geldwerten Vorteil abgezogen werden, entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil v. 09.10.2020 – 14 K 21/19). Zu beachten ist allerdings, dass der Arbeitgeber die Unterbringung des Firmenwagens in einer Garage nur verlangen darf, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig ist. Das kann der Fall sein, wenn sich im Firmenwagen teure Muster und Waren befinden oder das Fahrzeug in der Vergangenheit aufgrund des Abstellens an der Straße oder öffentlichen Parkplätzen des Öfteren Beschädigungen ausgesetzt war. „Die Anweisung des Arbeitgebers sollte mit entsprechender Begründung schriftlich dokumentiert und zur Überlassungsvereinbarung für den Firmenwagen genommen werden“, rät Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Stellt der Arbeitnehmer das Fahrzeug ohne eine Anweisung des Arbeitgebers und daher freiwillig in seiner privaten oder einer angemieteten Garage unter, kann der geldwerte Vorteil nicht reduziert werden. Zwar ist das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts noch nicht rechtskräftig und der BFH (Revision unter VIII R 29/20 anhängig) hat das letzte Wort, aber eine Berücksichtigung der Minderung des geldwerten Vorteils muss erfolgen, bevor die Steuerbescheide aus den betreffenden Steuererklärungen bestandskräftig werden. Steuerpflichtige, die einen Firmenwagen privat nutzen und es eine Anweisung des Arbeitgebers nach Garagenunterstellung gibt, können nämlich auch noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung eine Minderung des geldwerten Vorteils um die Garagenkosten vornehmen, wenn der Arbeitgeber dies bei der Lohnabrechnung nicht bereits berücksichtigt hat. „Mit der Einkommensteuererklärung muss dem Finanzamt allerdings mitgeteilt werden, dass die Kürzung des geldwerten Vorteils um die Garagenkosten vorgenommen

wurde. Zugleich sollte auf das anhängige Verfahren vor dem BFH mit dem Aktenzeichen hingewiesen und Ruhen des Verfahrens beantragt werden“, erläutert Nöll. Bestätigt der BFH dann das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts erfolgt die Umsetzung durch das Finanzamt automatisch. Folgt der BFH dem nicht, ist zumindest nichts verloren. Erforderlich für die Minderung des geldwerten Vorteils ist auch eine Vereinbarung darüber, dass diese Kosten vom Arbeitnehmer zu tragen sind und nicht vom Arbeitgeber erstattet werden. Kann der Arbeitgeber eine Garagenunterstellung des Firmenwagens aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlangen oder nicht begründen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die laufenden Kosten der Garage erstattet. Ein zusätzlicher geldwerter Vorteil entsteht dadurch nicht.

Quellen: o.g. Urteil, Urteil des FG Münster v. 14.03.2019 – 10 K 2990/17 E, H 8.1 (9, 10) „Garage für den Dienstwagen“ LStH.